

5.3.2.1.4.27 Bewirtschaftung von Bergmähdern (16)

(VO 1698/2005: Artikel 36 a) iv) und Artikel 39; Maßnahmen 214

Untermaßnahme 16 gemäß Zuordnungsnummern)

A. Ziele

- (1) Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung von Bergmähdern vor Verwaldung
- (2) Erhaltung von Bergmähdern für die dauerhafte Bewirtschaftung
- (3) Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität auf Bergmahdflächen, die meist erst durch die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden sind

B. Begründung und Gegenstand

a) Begründung

Bergmahdflächen sind extensive Grünlandflächen im Almbereich, die je nach Lage, Oberflächenausformung und Erreichbarkeit von Aufgabe, Aufforstung oder Intensivierung (Aufdüngung, Beweidung, Geländeänderung, Veränderung der Pflanzenszusammensetzung durch häufigere Nutzung) bedroht sind. Diese Flächen, die vielfach erst durch die traditionellen Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und sie prägen wesentlich die alpine Kulturlandschaft.

Nur durch Aufrechterhaltung der traditionellen Bewirtschaftung (1-malige Mahd pro Jahr oder Mahd alle zwei Jahre) können die Flächen in ihrem Bestand gesichert werden. Eine Prämien-gewährung ist auf Grund der erhöhten Aufwendungen für die Futtergewinnung notwendig, da die Bewirtschaftungskosten die Kosten für einen Futterzukauf deutlich übersteigen.

Eine Förderung von Bergmähdern ist auch im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ möglich. In diesem Fall kann im Rahmen der durchgeführten Kartierung auf regionale Besonderheiten Rücksicht genommen werden (zB eingeschränkte Beweidung, Festlegung eines frühesten Mähzeitpunktes). Die Bergmahdflächen sind vielfach im räumlichen und fachlichen Zusammenhang mit den Almen zu sehen, beide Maßnahmen erzielen damit nur gemeinsam ihre positive Umweltwirkung (daher siehe auch Begründung Alpengrünland und Behirtung).

Geförderte Bergmahdflächen 2005 im ÖPUL 2000:

Maßnahme	Betriebe	Fläche	Prämie
Biologische Wirtschaftsweise	574	1.077	157.152
Verzicht und Reduktion	1.138	2.262	201.450
Naturschutz	655	1.786	1.051.143
Steiflächenmahd	1.631	2.584	560.821
Summe ¹⁾		5.126	1.970.566

1) Summe aus Bio, Reduktion, Verzicht und Naturschutz

b) Abgrenzung zu gesetzlichen Bestimmungen

Die folgende Tabelle stellt die obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Art. 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, den Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen (gem. Art. 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005) im Vergleich zu den „prämienbegründenden“ Anforderungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen im Überblick dar.

S. 325

Spezifische verpflichtende Anforderungen Grundanforderungen gem. Art. 4 und 5 und An- hänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 Darüber hinausgehende verpflichtende Grundan- forderungen für die Anwendung von Düngemit- teln und Pflanzenschutzmitteln Sonstige verpflichtende Anforderungen	Prämienbegründende Anforderungen der jeweili- gen Agrarumweltmaßnahme, die über die ver- pflichtenden Anforderungen hinaus gehen und in den Kalkulationen berücksichtigt werden
- Kein Verbot der Intensivierung	- Intensivierungsverzicht bzw. Aufforstungs- verzicht - Erhaltung einer extensiven Bewirtschaftung in Abhängigkeit von der Bewirtschaftbarkeit (Hangneigung): siehe Berechnung „Grundprä- mie“
- Eine Mahd ist nicht verpflichtend vorgeschrie- ben - In Gunstlagen wäre auch eine zweite Mahd möglich - In vielen Fällen ist eine frühere und damit in- tensivere Weide üblich und auch „gesetzlich“ zulässig - Zerstörungsverbot für im Rahmen naturschutz- rechtlicher Verordnungen und Bescheide aus- gewiesener und geschützter Landschaftsele- mente (zB Naturdenkmale)	- Zumindest jedes zweite Jahr 1-malige Mahd und Verbringung des Mähgutes - Maximal eine Mahd pro Jahr - Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach dem 15.08. ist zulässig) - Naturverträglicher Umgang mit Landschafts- elementen gemäß Definition im allgemeinen Teil

Die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ hat als primäre Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Erhaltung von extensiven Mähflächen im Almbereich. Als Bereiche, wo die Maßnahmenauflagen über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, können folgende genannt werden;

- Biodiversität - GLÖZ - Dauergrünlanderhaltung
- Klärschlamm - Pflanzenschutzmittel

Die Einschränkungen in den Bereichen Pflanzenschutzmitteleinsatz, Düngemiteleinsetz, Weideeinschränkung und Landschaftselementerhaltung gehen alle über den Bereich der gesetzlichen Bestimmungen hinaus; eine genauere Darstellung ist den jeweiligen Blättern im Anhang I zu entnehmen.

c) Kontrolle

Die Kontrolle für die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ findet primär im Rahmen der Vorortkontrolle statt, wobei die Kontrolle der Mahd das Hauptkriterium darstellt und durch eine Besichtigung zum richtigen Zeitpunkt gut prüfbar ist.

d) Prämienkalkulation

Die Prämienkalkulation setzt sich aus folgenden vier Teilaspekten zusammen:

(1) Abgeltung der Bewirtschaftung an sich (dazu gibt es ein Berechnungsmodell, das von Intensivierung ausgeht und eines, das über den Vergleich mit der Aufforstung rechnet)

S. 326

(2) Abgeltung der Düngeeinschränkung

(3) Abgeltung der Landschaftselementerhaltung

(4) Abgeltung der überdurchschnittlichen Entfernung und der schlechten Erreichbarkeit.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bergmähdern ist nur in geringem Ausmaß (Ampferbekämpfung) üblich und wurde daher in der Kalkulation bei der Berechnung der Prämie nicht mitberücksichtigt.

e) Begründung für die Überschreitung der Prämienobergrenze laut VO 1698/2005:

Prämie: 700 EUR/ha

Obergrenze gemäß VO 1698/2005: 450 EUR/ha

Die Zusammensetzung der Prämienhöhe von 700 EUR/ha bei Mahd mit Sense resultiert primär aus folgenden Faktoren:

extrem langer Anfahrtsweg

Mahd ausschließlich händisch zu bewerkstelligen

schwieriger Abtransport des Mähgutes. Nach derzeitigen Schätzungen auf Basis der Antragstellung 2007 werden etwa 900 ha diese Prämie erhalten. Bei einer geringeren Prämie sind diese Flächen unmittelbar von der Aufgabe bedroht; dies wäre insbesondere aus Sicht der Biodiversität ein wesentlicher Verlust.

f) Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen oder allen Bergmähdern des Betriebes.

C. Förderungsvoraussetzungen

(1) Lage der Flächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze

(2) Zumindest jedes zweite Jahr 1-malige Mahd und Verbringung des Mähgutes

(3) Maximal eine Mahd pro Jahr

(4) Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach dem 15. August ist zulässig)

- (5) Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme von Festmist
- (6) Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- (7) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- (8) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition im allgemeinen Teil

D. Höhe der Förderung

Mahd	Details	EUR/ha
mit Traktor		350
mit Motormäher	Fläche mit Allradtraktor nicht bewirtschaftbar	430
mit Sense	Fläche mit Allradtraktor und Motormäher nicht bewirtschaftbar	700

Prämiengewährung nur im Jahr der Mahd.